

Bebauungsplan Nr. 13 "West-Contrescarpe"
der Stadt Rinteln, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes wird auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23. 6. 1960 (BGBl. I Seite 341) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. 1955, Seite 55) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 9, Gemarkung Rinteln; er wird begrenzt

- im Norden: durch die rd. 40 m südlich des Weges "Am Steinanger" und entlang der Westgrenze des Weges "Auf der Kunter-schaft" verlaufende Plangebietsgrenze
- im Osten: durch die inzwischen verrohrte "Graft"
- im Süden: durch die Nordgrenze der Flur 17
- im Westen: durch die rd. 20 m westlich des Fußweges (Flurstück 23/1) verlaufende Plangebietsgrenze

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 ist reines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4, die Geschoßflächenzahl ist 0,7.

Die südlich, westlich und nördlich des Fußweges (Flurstück 23/1) gelegenen Gartengrundstücke werden als Grünfläche ohne Bebauung festgesetzt.

§ 3

Mit Ausnahme von Garagen, deren Stellung jeweils an den Ost- bzw. Nordgrenzen der Grundstücke erfolgen soll, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Für die Errichtung von Bauvorhaben ist im Einzelfalle die z. Z. geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rinteln, den 30. Januar 1967

Der Bürgermeister
gez. Weltner

(Siegel)

Der Stadtdirektor
gez. Althans

G e n e h m i g t

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960

Hannover, den 29. 6. 1967
(Siegel)

Der Regierungspräsident
H VI Nr. 173/67

Im Auftrage
gez. Borcharding
Oberbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht. Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 13 "West-Contrescarpe" mit Begründung liegt gem. § 12 Bundesbaugesetz ab 8. September 1967 im Rathaus der Stadt Rinteln (Zimmer Nr. 14 - Stadtbauamt) eine Woche öffentlich aus.
Rinteln, den 1. September 1967

STADT RINTELN
Althans
Stadtdirektor

Umstehende Satzung hat in der Zeit vom
8. 9. bis 15. 9. 1967 am Schwarzen Brett
ausgehangen.

Rinteln, den 22. September 1967



Stadtdirektor